

Projekt Nr.: 13.201.11

Koordinaten: 2'749'865 / 1'263'229
2'749'662 / 1'263'098



Steinach SG

Gewässerraumfestlegung

Salbach, km 0.481 - 0.725 / Bergerbach, km 0.000 - 0.272

Aufhebung Baulinien (-teile) Baulinienplan «Sanierung Bergerbach»

Planungsbericht Festlegung Gewässerraum / Aufhebung Baulinien (-teile)



Auftraggeber: Gemeinde Steinach
Schulstrasse 5
9323 Steinach
Reto Schneider

Tel. 071 447 23 50
reto.schneider@steinach.ch

Bearbeiter: Kaspar Fröhlich und Philip Lüthi

Datum: Frauenfeld, 10.04.2025

Inhalt	Seite
1. Einleitung / Auftrag	3
2. Objekt / Perimeter	3
2.1 Abschnittsbildung	4
3. Grundlagen	4
4. Zonenplan	5
4.1 Sondernutzungspläne	6
5. Natur und Heimatschutz	7
6. Naturgefahren	8
7. Ausscheidung Gewässerraum	9
7.1 Grundlagen Gewässerraumbestimmung	9
7.2 Verzicht Gewässerraumfestlegung	9
7.3 Gewässerraumfestlegung	10
7.3.1 Bergerbach	10
7.3.2 Salbach	11
8. Aufhebung Baulinien (-teile) Baulinienplan «Sanierung Bergerbach»	12
9. Mitwirkung der Bevölkerung	13
10. Auswirkungen	13
11. Planungsverfahren	13

Pläne	Nummer
Sondernutzungsplan Salbach und Bergerbach, Situation 1:500	13.201.11.01

1. Einleitung / Auftrag

Die Gemeinde Steinach beauftragte Ende März 2022 die Fröhlich Wasserbau AG mit der Festlegung des Gewässerraums am Bergerbach von der Mündung in den Salbach bis zum Ende der Bauzone und vom Salbach zwischen der Landquart- und der Bleichestrasse. Der Auftrag beinhaltet den Entwurf des Sondernutzungsplans (Gewässerraumlinien) und den Entwurf des Planungsberichts zur Eingabe in die Vorprüfung.

Die Gewässerraumfestlegung auf Seite Arbon (Kanton Thurgau) erfolgt koordiniert und gleichzeitig. Die Arbeiten werden durch dasselbe Planerteam (Fröhlich Wasserbau AG / ERR AG) ausgeführt.

Im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung werden Baulinien (-teile) des Baulinienplans «Sanierung Bergerbach» von 2011 aufgehoben.

2. Objekt / Perimeter

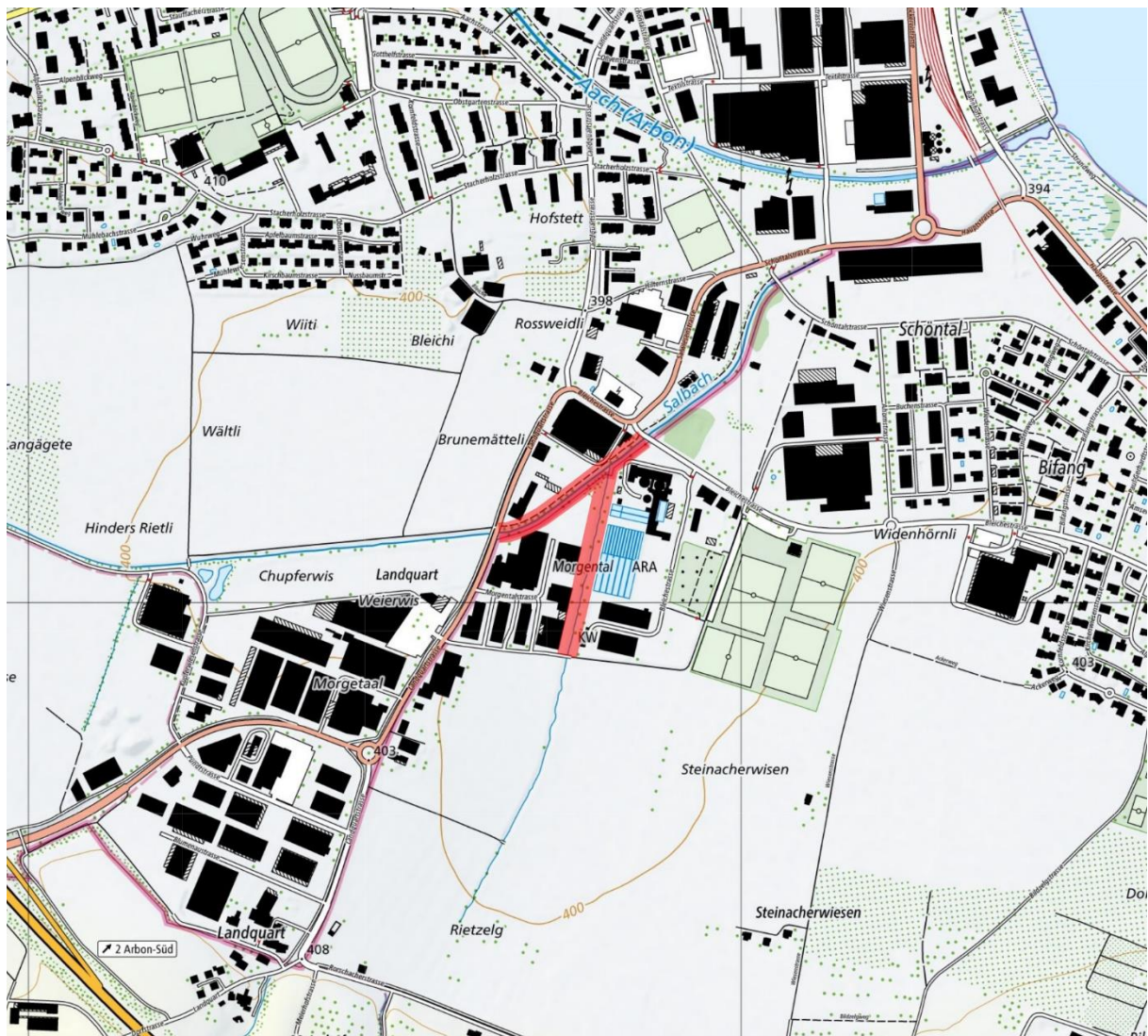


Abbildung 1: Landeskarte 1:10'000, Abschnitt rot markiert (map.geo.admin.ch)

2.1 Abschnittsbildung

Der Projektperimeter beinhaltet den Bergerbach von der Mündung in den Salbach bis zur Strasse (Parzelle Nr. 376) zwischen Bau - und Landwirtschaftszone bei km 0.272. Am Salbach wird der Gewässerraum zwischen der Landquart- und der Bleichestrasse (km 0.481 - 0.725) festgelegt. Sowohl der Beginn als auch das Ende der Gewässerraumabschnitte werden mit Strassenquerungen (raumprägende Elemente) definiert.

Für die Kilometrierung werden die Werte des Kantons St. Gallen verwendet.

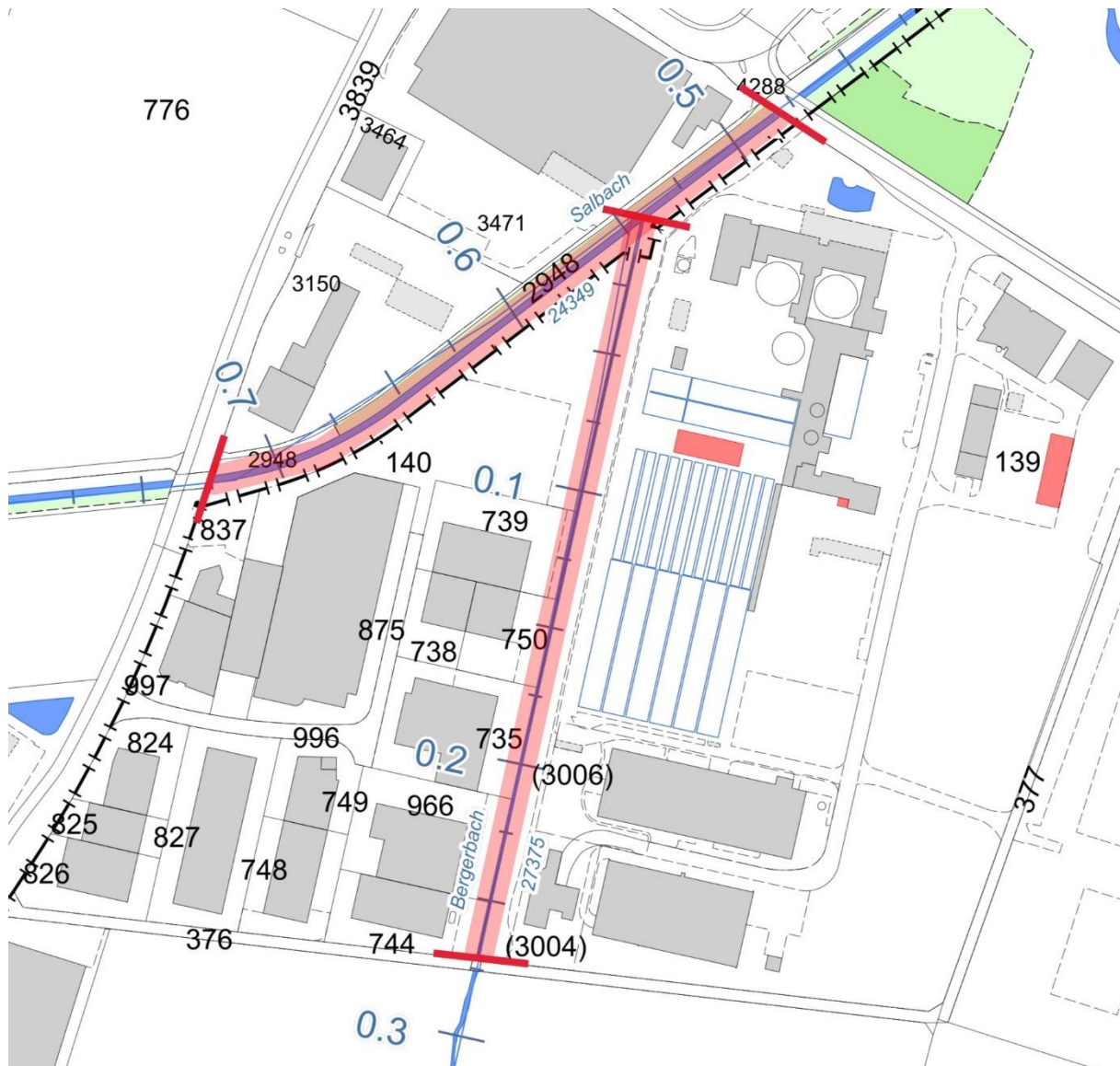


Abbildung 2: Bearbeitungsperimeter Salbach, km 0.481 - 0.725 / Bergerbach, km 0.000 - 0.272, 1:2'500 (www.geoportal.ch)

3. Grundlagen

Zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts standen der Fröhlich Wasserbau AG folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Öffentlich zugängliche, geodätische Grundlagen (geoportal.ch)
- Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Stand August 2018
- Vorprojekt AachPlus, Technischer Bericht und Plan, Gruner Böhlinger AG, 05.06.2015
- Planungs- und Baugesetz (PBG) sGS 731.1 vom 05.07.2016 (Stand 01.03.2023)
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) sGS 731.11 vom 27.06.2017 (Stand 01.03.2023)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) SR 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01.02.2023)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01.02.2023)

4. Zonenplan

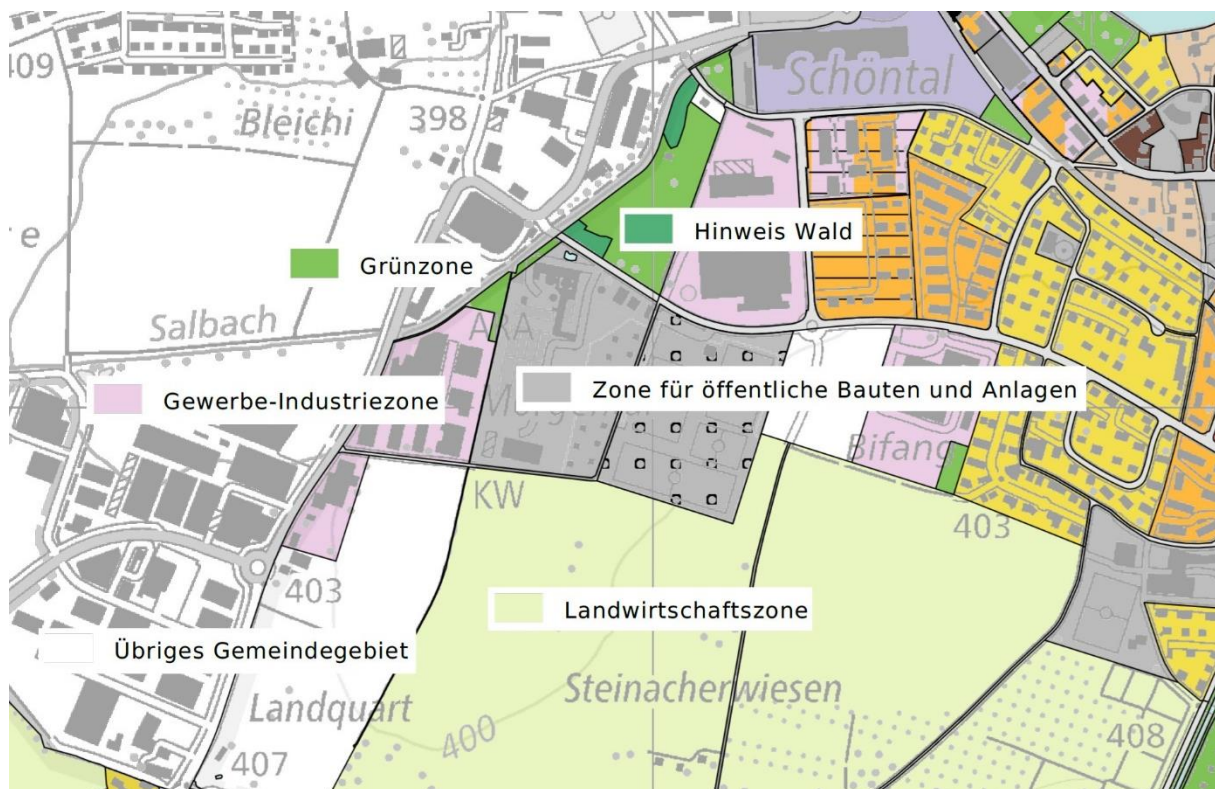


Abbildung 3: Zonenplan 1:10'000 (www.geoportal.ch)

Im betrachteten Abschnitt fliesst der Salbach auf Seite Thurgau in der Freihaltezone. Der Gewässerraum kommt dort komplett in die Freihaltezone zu liegen. Auf der Steinacher Seite liegt der Gewässerraum des Salbachs mehrheitlich in der schmalen Grünzone.

Beim Bergerbach liegt linksufrig die Gewerbe-Industriezone und rechtsufrig die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Bereich der Mündung in den Salbach kommt der Gewässerraum in die Grünzone zu liegen.

Der Zonenplan wird aktuell durch die ERR AG revidiert. Die revidierte Zonenplanung (Auflageplan vom 24. März 2025) ist auf die Gewässerraumfestlegung am Salbach und Bergerbach abgestimmt.

4.1 Sondernutzungspläne

Im Betrachtungsperimeter sind zwei rechtskräftige Sondernutzungspläne (Baulinienpläne) vorhanden:

- Baulinienplan «Sanierung Bergerbach», genehmigt am 06.06.2011
- Baulinienplan «Salbach», genehmigt am 31.10.2007

Entlang des Salbachs kommen die Baulinien des Baulinienplans «Sanierung Bergerbach» innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Dadurch entsteht ein Konflikt zwischen den beiden Sondernutzungsplanungen was bedeutet, dass die Baulinien ganz resp. teilweise aufgehoben werden. Dies erfolgt im vorliegenden Verfahren.

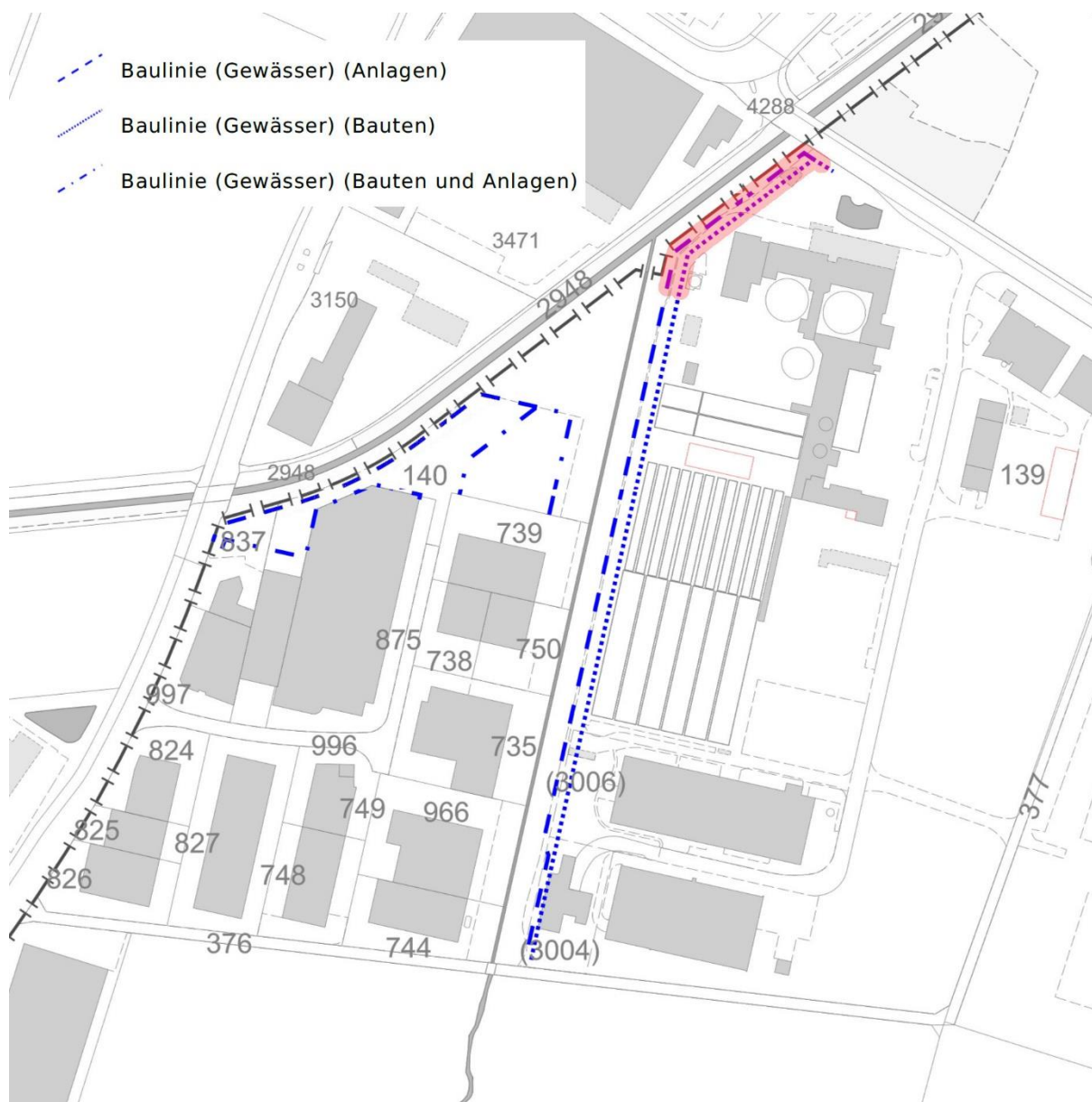


Abbildung 4: Baulinien 1:2'500 (www.geoportal.ch), Konfliktbereiche rot markiert.

5. Natur und Heimatschutz

Entlang des Bergerbachs ist in der Schutzverordnung eine Naturschutzfläche ausgeschieden (Bachbiotop).

Beim Schutzgebiet im Bereich der Gewässerraumfestlegung handelt es sich um ein kommunales Schutzgebiet. Aus diesem Grund wird auf eine Festlegung der Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV verzichtet und die Berechnung der Breite nach Abs. 2 durchgeführt.



Abbildung 5: Schutzverordnung Gemeinde 1:2'500 (www.geoportal.ch)

6. Naturgefahren



Abbildung 6: Gefahrenkarte 1:2'500

Im Betrachtungsperimeter sind in der Gefahrenkarte diverse Gefährdungsflächen eingetragen. Die ausgeführten Projekte am Bergerbach sind jedoch in der Gefahrenkarte noch nicht nachgeführt. Für den Hochwasserabfluss ist im Bergerbach genügend Kapazität vorhanden. Der Hochwasserschutz des Areals des Abwasserverbandes Morgental ist aktuell gewährleistet. Allfällige Restgefährdungen betreffen bestehende Oberflächenabfluss- und Überflutungsprobleme am südlichen Rand des linksufrigen Gewerbegebiets am Bergerbach.

Am Salbach wurde der Gewässerraum aus dem Vorprojekt AachPlus übernommen. Mit diesem Raum wird der nötige Platz für das Hochwasserschutzprojekt gesichert.

7. Ausscheidung Gewässerraum

7.1 Grundlagen Gewässerraumbestimmung

In der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird auf Bundesebene die Bemessung des Gewässerraums für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert, sowie die zugelassene Bewirtschaftung und Nutzung dieses Raums vorgegeben.

Minimale Gewässerraumbreite:

Die Breite errechnet sich nach Art. 41a *Gewässerraum für Fliessgewässer* wie folgt:

1) Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- Für Gewässer mit natürlicher Sohlenbreite bis 5 m: 6-fache natürliche Sohlenbreite plus 5 m, aber mindestens 11 m
- Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

2) In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle bis 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m, aber mindestens 11 m.

Minimale Gewässerraumbreite bei Gewässern mit einer nicht natürlichen Gerinnesohlenbreite:

Die minimale Breite des Gewässerraums wird basierend auf der effektiven Breite des Gewässers und der vorhandenen Breitenvariabilität, multipliziert mit einem Korrekturfaktor, bestimmt. Der Korrekturfaktor ist abhängig von der ökomorpologischen Qualität der Strecke. Anstelle des Korrekturfaktors können für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auch natürliche Vergleichsstrecken herangezogen werden. Allenfalls können auch alte Projektpläne wertvolle Hinweise liefern.

- Bei eingeschränkter Breitenvariabilität Korrekturfaktor 1.5
- Bei fehlender Breitenvariabilität Korrekturfaktor 2

7.2 Verzicht Gewässerraumfestlegung

Der Gewässerraum wird im gesamten Betrachtungsperimeter zwischen der Landquart- und der Bleichstrasse festgelegt.

7.3 Gewässerraumfestlegung

7.3.1 Bergerbach

Die ökomorphologische Qualität ist gemäss der Karte des Natürlichkeitsgrades (Ökomorphologie) wenig beeinträchtigt. Die Breitenvariabilität wird bei einer Sohlenbreite von 2.0 m als eingeschränkt klassifiziert. Im Rahmen der Begehung vor Ort wurden Sohlenbreiten von 1-2 m gemessen. Die Breitenvariabilität wurde dabei ebenfalls als eingeschränkt beurteilt. Im Blick auf diese Aufnahmen und im Kontext der gesamten Bachstrecke, wird die natürliche Sohlenbreite im gesamten Beurteilungssperimeter mit 3.0 m (1.5 x 2.0 m) angenommen.

Im gesamten betrachteten Abschnitt wird die Gewässerraumbreite nach Art. 41a, Abs. 2 bestimmt:

$$2.5 \times 3.0 \text{ m} + 7.0 \text{ m} = 14.5 \text{ m}$$

Anordnung des Gewässerraums:

Entlang der Bergerbachs soll der Gewässerraum grundsätzlich bezogen auf die Gewässerachse angeordnet werden.

Grundsätzlich soll die Gewässerraumbegrenzung gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von 2 m aufweisen. Dieser Abstand stellt sicher, dass nicht bis an die theoretische Böschungsoberkante gebaut wird da dies die Stabilität der Uferböschung negativ beeinflussen kann. Mit dem Abstand von 2 m kann auch der minimale Raum für eine standortgerechte Ufervegetation gesichert werden.

Zugänglichkeit Gewässerraum:

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe zum Gewässerraum misst bei der vorliegenden Böschungsneigung von 1:2 die erforderliche Breite für den Technischen Zugang 3 m ab der theoretischen Böschungsoberkante. Linksufrig misst die Distanz zwischen der Bachachse gemäss AV und der theoretischen Böschungsoberkante ca. 5 m. Zusammen mit der erforderlichen Breite von 3 m ergibt das 8 m. Rechtfüßig beträgt der Abstand zur theoretischen Böschungsoberkante ca. 5.5 m bei einer Böschungsneigung von 1:2. Ergänzt mit den 3 m für den Technischen Zugang ergibt das rechtfüßig eine Breite von 8.5 m. In der Summe wird die Gewässerraumbreite für den Technischen Zugang um 2 m auf 16.5 m verbreitert.

Für Unterhaltsarbeiten, welche grössere Maschinen benötigen, wurde rechtfüßig ausserhalb des Gewässerraums ein 5 m breiter Korridor mittels Baulinien gesichert. Die befestigte Zufahrtsmöglichkeit soll weiterhin freigehalten werden.

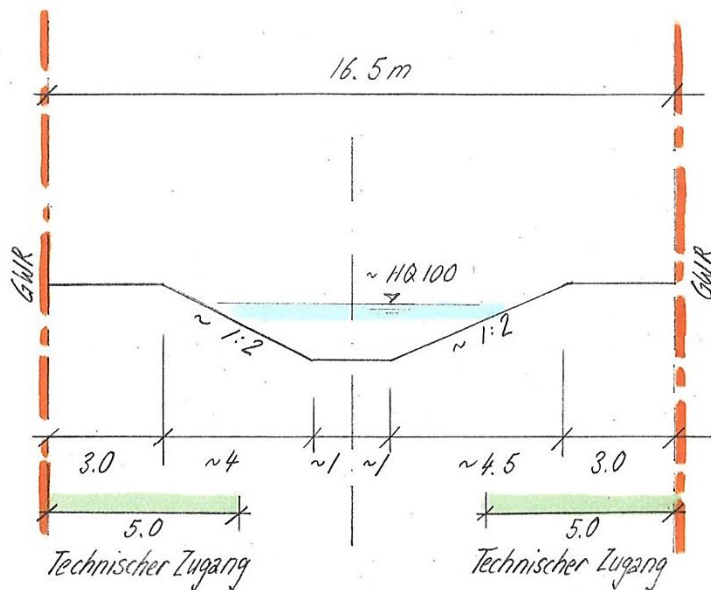


Abbildung 7: Querschnitt Bergerbach mit Technischem Zugang

7.3.2 Salbach

Die ökomorphologische Qualität ist gemäss der Karte des Natürlichkeitsgrades (Ökomorphologie) wenig beeinträchtigt. Die Breitenvariabilität gemäss GIS wird im gesamten betrachteten Abschnitt bei einer Sohlenbreite von 2.0 m als eingeschränkt klassifiziert.

Im Rahmen der Begehung vor Ort wurde die Breite im Abschnitt zwischen der Bleichestrasse und der Mündung des Bergerbachs bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität mit 3.5 - 4.5 m gemessen. In diesem Abschnitt wird die natürliche Sohlenbreite mit 6.0 m ($1.5 \times (3.5 + 4.5) / 2$) festgelegt.

Oberhalb der Mündung des Bergerbachs wurden Sohlenbreiten von 2.25 - 3.0 m gemessen. Die Breitenvariabilität wurde dabei ebenfalls als eingeschränkt beurteilt. Im Blick auf diese Aufnahmen und im Kontext der gesamten Bachstrecke, wird die natürliche Sohlenbreite zwischen der Landquarterstrasse und der Mündung des Bergerbachs mit 4.0 m ($1.5 \times (2.25 + 3.0) / 2$) angenommen.

Die minimale Gewässerraumbreite wird nach Art. 41a, Abs. 2 wie folgt bestimmt:

Bleichestrasse bis Mündung Bergerbach: $2.5 \times 6.0 \text{ m} + 7.0 \text{ m} = 22 \text{ m}$
gewählt: 24 m (Vorprojekt AachPlus)

Mündung Bergerbach bis Landquarterstrasse: $2.5 \times 4.0 \text{ m} + 7.0 \text{ m} = 17 \text{ m}$ (= VP AachPlus)

Anordnung des Gewässerraums:

Der Gewässerraum entlang des Salbachs wird aus dem Vorprojekt AachPlus übernommen damit der erforderliche Raum für das Hochwasserschutzprojekt gesichert ist:

- Im Mündungsbereich des Bergerbachs wird der Gewässerraum lokal verbreitert.

- Auf Seite Arbon wird die linke Gewässerraumlinie gemäss Vorgabe aus dem Vorprojekt Aach-Plus auf die Grundstücksgrenze der Gewässerparzelle gelegt und je nach Abschnitt (ober- oder unterhalb der Mündung des Bergerbachs) 17 bis 24 m parallel verschoben. Dies ergibt im heutigen Zustand einen relativ stark exzentrisch angeordneten Gewässerraum zu Lasten der Gemeinde Steinach (AVM).

Zugänglichkeit Gewässerraum:

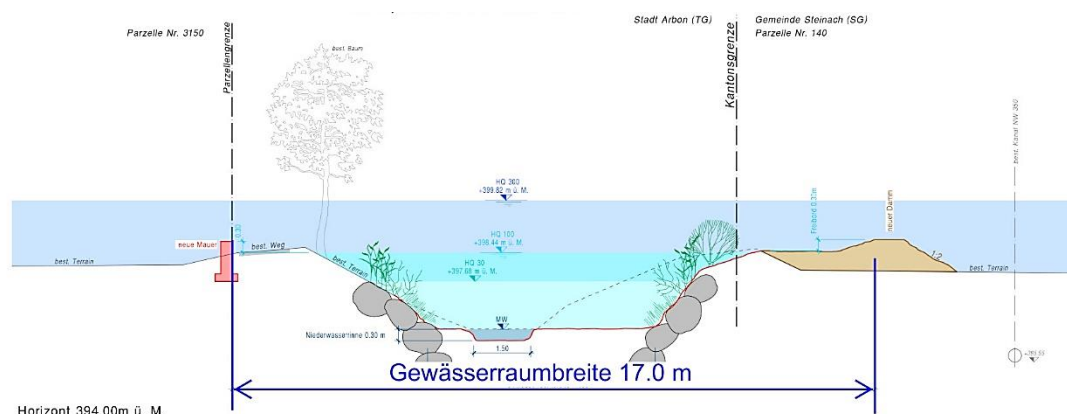


Abbildung 8: QP ca. km 0.640 verkleinert auf 1:200, Vorprojekt AachPlus

Auf Seite Arbon ist die Zugänglichkeit über den bestehenden Uferweg möglich. Auf Seite Steinach ist die Zugänglichkeit im bestehenden Zustand gewährleistet. Bei der Umsetzung des Projekts AachPlus verschmälert sich die Fläche für die Zugänglichkeit lokal auf unter 5 m zwischen dem neuen Damm und der zurückversetzten Böschungskante.

Rechtsufrig, auf Seite Steinach wurden der Gewässerraum des Salbachs und die revidierten Zonenplanung der Gemeinde Steinach (Auflageplan vom 24. März 2025) abgeglichen. Nach dem Abgleich bestehen keine Differenzen mehr zwischen der Grünzone (bzw. Schutzzone Natur) auf den Parzellen Nr. 837, 140 und 139 und dem Gewässerraum. Die entsprechende zwingende Änderung aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons St. Gallen wurde damit berücksichtigt.

Auf Parzelle Nr. 837 folgt der Gewässerraum der Linie aus dem Vorprojekt AachPlus und ist mit der Gewässerraumfestlegung Arbon und der revidierten Zonenplanung (Grenze Schutzzone Natur und Arbeitszone gemäss Auflageplan vom 24. März 2025) abgeglichen.

8. Aufhebung Baulinien (-teile) Baulinienplan «Sanierung Bergerbach»

Im Vorliegenden Verfahren werden die Anlagebaulinien (Gewässer) des Baulinienplans «Sanierung Bergerbach» (Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 6. Juni 2011) aufgehoben. Die Baulinie für Bauten (Gewässer) werden nur teilweise, im nördlichen Bereich beim Konflikt mit dem Gewässerraum des Salbachs aufgehoben. Die bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Bestandsschutz.

9. Mitwirkung der Bevölkerung

Die Gemeinde Steinach und die Stadt Arbon haben nach Art. 34 PBG für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung gesorgt. Am 25.10.2023 fand eine Mitwirkungsveranstaltung der betroffenen Grundeigentümer aus Steinach und Arbon statt. Im anschliessenden Mitwirkungsverfahren sind keine Rückmeldungen der betroffenen Grundeigentümer eingegangen.

10. Auswirkungen

Es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert

11. Planungsverfahren

Die Planungsverfahren in den Kantonen Thurgau und St. Gallen erfolgen parallel und koordiniert. In einem ersten Schritt wurden die Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen aus der Vorprüfung (Thurgau: 16.12.2022, St. Gallen: 31.10.2022) sind in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt.

Der Sondernutzungsplan wurde vom Gemeinderat Steinach am 16.09.2024 erlassen. Der Erlass durch den Stadtrat Arbon erfolgte am 02.09.2024

Die öffentliche Auflage erfolgte in Steinach und Arbon vom 21.10.2024 bis 19.11.2024

Der Sondernutzungsplan wurde am vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kanton St. Gallen und am vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt.

Die Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Steinach erfolgte am, diejenige durch den Stadtrat Arbon am

Fröhlich Wasserbau AG



Kaspar Fröhlich



Philip Lüthi